



390/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
SEKTION IV

1030 Wien, Kelsenstraße 7

(0222) 797 31-0

DVR: 0090204

GZ 110539/IV-JD/94

An die
Parlamentsdirektion

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Gesetzentwurf	
Zl. 36	GE/1994
Datum 12. 4. 1994	
Verteilt 19. 4. 94	

St. Moser

Wien, 12. April 1994

Bearbeiter: Dr. Stratil
Nebenstelle: 4100 DW

Betreff: Änderung der Fernmeldegebührenordnung

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr übermittelt den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Fernmeldegebührenordnung (Anlage zum Fernmeldegebührengesetz) geändert werden soll, samt Erläuterungen zur Stellungnahme bis spätestens

3. Mai 1994.

Sollte bis dahin keine Stellungnahme einlangen, wird angenommen, daß dem Entwurf zugestimmt wird. Da die Novelle noch in dieser Legislaturperiode beschlossen werden soll, ist eine Verlängerung der Begutachtungsfrist nicht möglich.

Für den Bundesminister

Dr. Weber

Edma

Beilagen



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
SEKTION IV

1030 Wien, Kelsenstraße 7

(0222) 797 31-0

DVR: 0090204

GZ 110539/IV-JD/94

An die
ParlamentsdirektionDr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Gesetzentwurf	
36	SEND 4
Datum	12. 4. 1994
Verteilung	

*St. Weber*Wien, 12. April 1994
Bearbeiter: Dr. Stratil
Nebenstelle: 4100 DW

Betreff: Änderung der Fernmeldegebührenordnung

Das Bundesministerium für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr übermittelt den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Fernmeldegebührenordnung (Anlage zum Fernmeldegebührengesetz) geändert werden soll, samt Erläuterungen zur Stellungnahme bis spätestens

3. Mai 1994.

Sollte bis dahin keine Stellungnahme einlangen, wird angenommen, daß dem Entwurf zugestimmt wird. Da die Novelle noch in dieser Legislaturperiode beschlossen werden soll, ist eine Verlängerung der Begutachtungsfrist nicht möglich.

Für den Bundesminister

Dr. Weber

FdM
St. Weber

Beilagen

ENTWURF

Bundesgesetz, mit dem die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung), BGBl. Nr. 170/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 907/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird nach Abs. 3 eingefügt:

"(3a) Bei wiederkehrenden Gebühren, die jährlich nicht mehr als S 600,- betragen, kann der Jahresbetrag auf einmal erhoben werden."

2. Die Überschrift zu Abschnitt VII lautet: "Gebühren für Fernmeldeanlagen".

3. Die Überschrift zu § 39 lautet: "Gebühren für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen".

4. Die Einleitung zu § 39 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Gebühren betragen, sofern sie nicht nach §§ 39a oder 39b bemessen werden:"

5. § 39 Abs. 2 lautet:

"(2) Als Kanaleinheit im Sinne des Abs. 1 Z. 1 gilt im Frequenzbereich

a) bis 29,7 MHz ein Frequenzband

von bis zu 10 kHz,

b) über 29,7 MHz bis 960 MHz ein Frequenzband

von bis zu 25 kHz,

- c) über 960 MHz bis 2690 MHz ein Frequenzband
von bis zu 250 kHz.
- d) über 2690 MHz ein Frequenzband
von bis zu 1000 kHz."

6. § 39 Abs. 7 entfällt.

7. Nach § 39 werden eingefügt:

"Gebühren für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb
eines regionalen oder lokalen Bündelfunksystems

§ 39a (1) Als Bündelfunk im Sinne dieser Bestimmung gilt ein Funksystem, bei dem alle verfügbaren Frequenzen zu einem Kanalbündel zusammengefaßt und rechnergesteuert den einzelnen Funkteilnehmern bedarfsgerecht zugeteilt werden.

(2) Die Gebühren betragen je Kanal (Frequenzpaar)

monatlich

- a) bis 12 Kanäle S 15.000,-
- b) über 12 bis 24 Kanäle S 12.000,-
- c) über 24 bis 48 Kanäle S 10.000,-

Gebühren für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb
eines bundesweiten Mobilkommunikationssystems mit automati-
scher Kanalwahl oder Kanalzuteilung

§ 39b Die Gebühren betragen je Kanal (Frequenzpaar)

monatlich

- a) bei einem analogen System S 1.000,-
- b) bei einem digitalen System S 8.000,-

Gebühren für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb
von Satellitenfunkanlagen

§ 39c Die Gebühren betragen:

1. für die Bewilligung für jeden Sender (einschließlich vorhandener Reserve-Sender) bei einer maximalen Hochfrequenz-Ausgangsleistung des Senders von

	monatlich
a) bis 1 Watt	S 200,-
b) bis 6 Watt	S 500,-
c) bis 25 Watt	S 700,-
d) bis 150 Watt	S 1.500,-
e) bis 1000 Watt	S 4.500,-
f) über 1000 Watt	S 9.000,-

2. für die internationale Koordinierung einer Satellitenfunkanlage einmalig S 15.000,-."

8. § 40 Abs. 1 Z. 2, 4 und 8 entfallen.

9. Nach Abschnitt VII wird eingefügt:

"ABSCHNITT VIIa
GEBÜHREN FÜR SONSTIGE AMTSHANDLUNGEN
NACH DEM FERNMELDEGESETZ 1993

§ 40a Die Gebühr für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 9 Fernmeldegesetz 1993 beträgt monatlich S 300,-

§ 40b Die Gebühren für Zulassungen gem. §§ 14 und 15 Fernmeldegesetz 1993 betragen:

1. für die Typenzulassung von Funkanlagen je Geräteeinheit S 2.000,-
2. für die Zulassung einer Type eines Endgerätes
..... S 2.000,-
3. für die Zulassung eines einzelnen Endgerätes
..... S 200,-

- § 40c Die Gebühr für die Erteilung einer Konzession gemäß § 19 Abs. 2 oder Abs. 3 Fernmeldegesetz 1993 beträgt
1. für eine bundesweit geltende Konzession . S 70.000,-
 2. für eine Konzession für einen geschlossenen Wirtschaftsraum S 50.000,-
 3. für eine sonstige Konzession S 30.000,-

§ 40d Die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung oder sonstigen Amtshandlung nach dem Fernmeldegesetz 1993, für die keine besondere Gebührenpost vorgesehen ist, beträgt S 300,-."

10. Abschnitt IX entfällt.

Artikel 2

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft.

Artikel 3

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.

ERLÄUTERUNGEN

1. Allgemeines

Mit Inkrafttreten des Fernmeldegesetzes am 1. April 1994 sind die Entgelte in der Fernmeldegebührenordnung (Anlage zum Fernmeldegebührengesetz) teils (privatrechtliche) Tarife der PTV, teils weiterhin staatliche Gebühren. Der Aufbau und die Vielfalt der Gebühren stammt im Prinzip aus dem Jahre 1949 und gehörte generell neu geregelt. Dieses Unterfangen ist jedoch zum Ausklang der laufenden Legislaturperiode aus zeitlichen Gründen nicht mehr durchführbar. Mit dem neuen Fernmeldegesetz gibt es eine Anzahl von Gebührentatbeständen, für die noch keine Gebühr in der Fernmeldegebührenordnung vorgesehen ist. Um eine ordnungsgemäße Administration auch aus haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten vornehmen zu können, wird eine "kleine" Novelle zum Gebührengesetz vorgeschlagen. Darin findet Folgendes eine Regelung:

- Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Bündelfunkanlagen
- Gebühren für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Satellitenfunkanlagen
- Gebühren für die Typenzulassung von Funkanlagen und von Endgeräten
- Gebühr für die Konzessionerteilung für einen reservierten Fernmeldedienst,
- Gebühr für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen sowie die Einführung eines generellen Gebührentatbestandes für alle vom Gesetz nicht erfaßten Fälle analog zur Bundesabgabenordnung.

2. Finanzielle Auswirkungen

Die Novelle bringt keine Belastungen, sie wird vielmehr zu Mehreinnahmen führen. Die Höhe dieser Mehreinnahmen ist derzeit schwer abschätzbar, weil es sich um neue Tatbestände handelt.

3. Zu den Tatbeständen

Die Tatbestände berücksichtigen die neue Rechtslage nach dem Fernmeldegesetz 1993, BGBl. Nr. 908/93. Zum einen handelt es sich um legistische Anpassungen bzw. um Anpassungen an die geänderten technischen Gegebenheiten (Z. 2, 3, 4, 5, 6, 8, 10), zum anderen werden Gebühren für Tatbestände vorgesehen die im alten Fernmeldegesetz nicht enthalten waren (Z. 7 und 9). Diese Gebühren berücksichtigen den mit der Erteilung der jeweiligen Bewilligung verbundenen Aufwand. Die Regelung unter Z. 1 dient verfahrensökonomischen Zwecken.